

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie, zur Ausführung der EU-Geldtransferverordnung und zur Neuorganisation der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (Bearbeitungsstand 15.12.2016)

Der Verband Deutscher Versicherungsmakler e.V. (VDVM) ist die Spitzenorganisation der deutschen Qualitäts-Versicherungsmakler mit über 640 Mitgliedsunternehmen die etwa 12.000 Mitarbeiter beschäftigen. Unsere Mitglieder müssen hohe Anforderungen erfüllen, die weit über den gesetzlichen Mindestanforderungen liegen und zeichnen sich daher durch ihre besonders hohe Qualifikation und Professionalität aus. Die Bandbreite unserer Mitgliedsunternehmen reicht von großen international tätigen Industrieversicherungsmaklern bis zu mittelständischen und kleinen Unternehmen, die auch im Gewerbe- und Privatkundengeschäft tätig sind.

Die vom Referentenentwurf verfolgte weitergehende Systematisierung und die Stärkung des risikobasierten Ansatzes sehen wir grundsätzlich positiv. Gleichwohl befürchten wir einen deutlich steigenden administrativen Aufwand, der insbesondere für kleine und mittelständische Unternehmen zu erheblichen Mehrkosten führen dürfte. Bei einem Großteil der Versicherungsmakler handelt es sich um solche kleine und mittelständische Unternehmen, die ihrerseits starke Partner für den deutschen Mittelstand sind, weil sie vielfach die Funktionen der Versicherungsschutzbeziehung und des diesbezüglichen Risikomanagements in mittelständischen Unternehmen übernehmen.

Nach § 3 sollen die geldwäscherechtlich Verpflichteten ein Risikomanagementsystem implementieren. Nach § 3 Abs. 2 umfasst dieses eine Risikoanalyse gemäß § 4 sowie interne Sicherungsmaßnahmen gemäß § 5. Leider wird hierbei unseres Erachtens nicht hinreichend nach der Größe – und somit nach dem nötigen Mitteleinsatz – des Verpflichteten differenziert.

Der Referentenentwurf zielt mit seinen Anforderungen eher auf größere Unternehmen ab. Die im Referentenentwurf gemachten Einschränkungen, die auf eine Angemessenheit des Risikomanagements abstellen, sind unserer Ansicht nach nicht umfangreich genug. So stellt § 3 Abs. 1 zwar klar, dass Verpflichtete über ein wirksames Risikomanagement verfügen müssen, das „im Hinblick auf Art und Umfang ihrer Geschäftstätigkeit angemessen“ ist. Eine nähere Spezifizierung, bei welchen Aspekten eine Reduzierung des Risikomanagements in Abhängigkeit vom Geschäftsumfang des Verpflichteten insbesondere in Frage kommt, wird jedoch nicht vorgenommen und im weiteren Verlauf auch nur ausnahmsweise geregelt. Eine solche Spezifizierung erfolgt beispielsweise im § 5 Abs. 5, wenn es heißt, dass Verfahren zu schaffen sind, die im Hinblick auf die Art und Größe des Verpflichteten angemessen sind. Dieser Abs. 5 bezieht sich jedoch ausdrücklich nur auf die Schaffung eines speziellen, unabhängigen und anonymen Kanals für das Meldewesen. Ob diese Einschränkung zu einer erheblichen administrativen Entlastung kleinerer Unternehmenseinheiten führt, ist fraglich. Immerhin wird die Notwendigkeit einer internen Revision durch § 5 Abs. 7 ausdrücklich abhängig von der Art und dem Umfang der Geschäftstätigkeit gemacht. Allerdings erfolgt auch hier kein näherer Hinweis, bis zu welchem Geschäftsumfang von einer inneren Revision in der Regel abgesehen werden kann.

Die angeführten Klarstellungen, dass sich das Risikomanagement im Hinblick auf den Geschäftsumfang im vernünftigen Rahmen zu bewegen hat, sind richtigerweise als Notwendigkeit erachtet worden. Dennoch vermuten wir, dass der durch die Schaffung eines solchen Systems erforderliche Aufwand für kleinere und mittelständische Unternehmen unterschätzt wird. Die Frage, welcher Umfang beim Risikomanagement als angemessen zu betrachten ist, wird aufgrund dieser unspezifischen Formulierung und der erhöhten Bußgelder sicherlich für nicht unerhebliche Unruhe in kleineren und mittleren Unternehmen führen. Weitergehende Klarstellungen, welche Aspekte des Risikomanagements in der Gewichtung ebenfalls eher vom Geschäftstätigkeitsumfang abhängen sollen, wären zur Schaffung einer größeren Rechtssicherheit deshalb förderlich.

Insbesondere um den Aspekt der Auslegungsbedürftigkeit des „Geschäftsumfangs“ zu vermeiden, würden wir eine präzisierende Anlehnung an die EU-Definition für „Small and medium-sized enterprises (SMEs)“ empfehlen.¹ Diese Kategorisierung der Unternehmenseinheiten sollte idealerweise „vor die Klammer gezogen“ und somit im § 3 geregelt werden. Der Umfang des Risikomanagements könnte entlang dieser Kategorien näher und rechtssicherer ausgestaltet werden. Aus unserer Sicht ist es auch fraglich, ob die Implementierung eines in der vorliegenden Ausgestaltung doch sehr umfangreichen Risikomanagements für Unternehmen der Kategorie „Micro“ (unter 10 Mitarbeiter und unter oder gleich 2 Millionen Euro Umsatz oder Bilanzsumme) noch verhältnismäßig ist. Eine deutliche Reduzierung oder Herausnahme solcher Micro-Unternehmen von den Regelungen zum Risikomanagement erscheint angebracht.

Verband Deutscher Versicherungsmakler e. V.



Corvin Kosler

¹ Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (2003/361/EG)